

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Per E-Mail an:
buero-iiib2@bmwi.bund.de

nachrichtlich an:
Henning.Rogler@bmwi.bund.de;
Hanna.Schumacher@bmwi.bund.de

Stellungnahme zum Entwurf des Mieterstromgesetzes in der Fassung vom 17. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 20. März 2017 übermittelten Referentenentwurf wurde das Konsultationsverfahren zum Mieterstromgesetz eröffnet. Die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf abzugeben, nehmen wir sehr gern wahr.

In dem vorliegenden Entwurf wurde die Zielstellung formuliert, Mieter zukünftig unmittelbar am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen. Zudem soll ein verstärkendes Instrument gefunden werden, um die im EEG festgelegten Ausbauziele für Photovoltaik zu erreichen. Beide Zielstellungen unterstützen wir in vollem Umfang.

Die im Vorfeld vom BMWi in Auftrag gegebene und veröffentlichte Studie zur rechtlichen Einordnung, Organisationsformen, Potenzialen und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen legte unter anderem nahe, anstatt einer indirekten Förderung (Verringerung der EEG-Umlage) eine direkte Förderung zu gewähren.

Diese Empfehlung wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zumindest teilweise aufgegriffen, indem für Mieterstrom die volle EEG-Umlage zu entrichten ist und dafür in Abhängigkeit von der Größe der Anlage der an Mieter gelieferte Strom in Höhe der um 8,5 ct/kWh reduzierten Einspeisevergütung gefördert wird. Auch dieser Ansatz wird mitgetragen, ebenso wie die Beschränkung auf ein förderfähiges Ausbauvolumen von 500 MW pro Jahr und die Einbindung in die Systematik des sogenannten „atmenden Deckels“.

Zwar wird die bislang ausstehende Festlegung zu den steuerlichen Auswirkungen nach dem Gewerbe- bzw. Körperschaftssteuergesetz im Entwurf angesprochen, sie findet jedoch keine Entsprechung im Gesetzestext.

Dabei wird in der oben genannten Studie ausgeführt, dass eine sich aus der Stromlieferung ergebende Gewerbesteuerpflicht nicht durch die Erträge aus den Mieterstrommodellen kompensiert werden kann. Ähnlich gilt dies für die Körperschaftsteuer im Falle der Wohnungsgenossenschaften. Sofern hierzu keine entsprechende Regelung in den Gesetzestext aufgenommen wird, sehen wir die Gefahr, dass die vorgesehene Förderung lediglich zu Mitnah-

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Volkmar Voigt

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8452
Telefax: 0351 564-8409

volkmar.voigt@smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
45-4160/3/10

Dresden, **30. März 2017**



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

meeffekten bei bereits jetzt gewerbesteuerpflichtigen Immobilienunternehmen führt, nicht aber zu der angestrebten Verbreitung von Mieterstrommodellen.

Ein wesentlicher Anreiz für die Realisierung von Mieterstrommodellen ist hingegen die Befreiung von Netzentgelten, Konzessionsabgabe und der Stromsteuer, also der Fortbestand der indirekten Förderung, die unabhängig von der Anlagengröße und damit den spezifischen Kosten ist.

Insbesondere die Netzentgelte variieren regional sehr stark. Beispielsweise liegen die Netzentgelte für Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz im Durchschnitt um 4ct/kWh höher als in den anderen Regelzonen. Die Attraktivität für Mieterstrommodelle aus Sicht der Betreiber ist also dort besonders hoch, wo hohe Netzentgelte erhoben werden.

Eine Senkung der Netzinfrastrukturkosten durch Mieterstrommodelle ist hingegen nicht zu erwarten, da bei den entsprechenden Erzeugungsanlagen auf die ergänzende Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz in der Regel nicht verzichtet werden kann. Durch die fehlenden durchzuleitenden Mengen im örtlichen Verteilernetz werden daher die spezifischen Netzentgelte für alle nicht privilegierten Letztverbraucher steigen.

Bei der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausgestaltung der Mieterstrommodelle ist davon auszugehen, dass die Menge des eingespeisten PV-Stroms besonders in Zeiten günstiger Witterung und geringen Verbrauchs steigt. Dies wiederum kann für die Netzbetreiber zu erhöhten Ungewissheiten bei der Prognostizierbarkeit und damit zu höheren Kosten führen. Einen möglichen Lösungsweg für dieses Problem sehen wir in der Aufnahme einer Verpflichtung zur Einbindung von Speichern in die entsprechenden Erzeugungsanlagen: Um einen möglichst hohen Eigenverbrauch zu erzielen, regen wir daher auch mit Blick auf den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ an, im Zusammenhang mit der Errichtung größerer Anlagen die Installation von Ladeinfrastruktur für E-Mobile einschließlich Speicher verbindlich vorzugeben.

Eine analoge Regelung sollte auch in Wohngebieten gelten, in denen ein Vermieter mehrere Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe betreibt.

Der Gesetzesentwurf beschränkt die Möglichkeit der Stromlieferung an Mieter ausschließlich auf das Gebäude, auf, an oder in dem der Strom erzeugt wird. Der Gebäudebegriff sollte unserer Ansicht nach weiter gefasst werden.

Beispielsweise sollte es zulässig sein, dass ein Vermieter mehrere Wohngebäude auf seinem Grundstück von einem Gebäude aus versorgen kann.

Weiterhin ist zu klären, wie sich die bauliche Ausdehnung eines Gebäudes über mehrere Hausnummern auf den Gebäudebegriff auswirkt (so sollte es beispielsweise zulässig sein, Strom an Mieter im selben Gebäudekomplex zu liefern, wenn der Installationsort der Erzeugungsanlage eine andere Hausnummer hat als der des betreffenden Mieters; vorausgesetzt, es wird kein Netz der öffentlich Versorgung genutzt, es besteht Eigentümeridentität und die Gebäude sind baulich miteinander verbunden).

Kritisch sehen wir die abschlagsfreie Einspeisevergütung für den Strom, der nicht an Mieter geliefert wird. Dies verringert nach unserer Einschätzung sowohl die Anreize für den Vermieter, seinen Strom besonders günstig anzubieten als auch entsprechende Speicher zu installieren, um den Eigenverbrauch zu erhöhen. Daher schlagen wir vor,

die Einspeisevergütung für den „überschüssigen“ Strom zu reduzieren. Alternativ könnte vorgesehen werden, dass die Leistung der Netzeinspeisung nicht größer sein darf als beispielsweise 50 Prozent der Nennleistung des Solargenerators unter Standard-Testbedingungen (STC).

Dies würde zu einer – wenn auch geringen – Entlastung des EEG-Kontos führen, und darüber hinaus könnten die oben erwähnten Ungewissheiten bei der Prognostizierbarkeit für die Netzbetreiber reduziert werden. Zugleich würde dafür Sorge getragen, dass mit dem Gesetz nicht in erster Linie ein „Vermieterstrommodell“, sondern tatsächlich ein Mieterstrommodell geschaffen wird.

Das mit der Einführung des § 42a EnWG vorgesehene prinzipielle Kopplungsverbot des Mieterstromvertrages an den eigentlichen Mietvertrag wird vor dem Hintergrund der auch weiterhin bestehenden Wahlfreiheit des Energieversorgers begrüßt.

Insbesondere in Regionen mit knappem Wohnraumangebot kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Mieter indirekt unter Druck gesetzt werden, die Konditionen des Mieterstromvertrages zu akzeptieren, um ihre Chancen auf die begehrte Wohnung zu erhöhen. Insofern ist zu hinterfragen, inwiefern diese Regelung durchsetzbar ist.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal ausdrücklich das Ansinnen begrüßen, Mieter durch die gezielte Förderung von Mieterstrommodellen an der Energiewende nicht nur ideell teilhaben zu lassen. Das Festhalten an der Befreiung von Netzentgelten, Konzessionsabgaben und der Stromsteuer, also hauptsächlich an einer anlagenunabhängigen indirekten Förderung, ist aus unserer Sicht jedoch nur bedingt geeignet und führt darüber hinaus zu Mehrkosten für nicht privilegierte Letztverbraucher. Zudem erscheinen uns die mit diesem Entwurf vorgesehenen Anreize für die Vermieter nicht ausreichend, um Mietern eine spürbare finanzielle Teilhabe zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass mit dem weiteren Voranschreiten der Dezentralisierung der Stromversorgung und der Eigenversorgung unbedingt eine Anpassung der Netzentgeltsystematik erfolgen muss. Andernfalls führt diese Entwicklung zu zunehmenden Kostenbelastungen für die Verbraucher in bestimmten Regionen/Netzgebieten und gleichzeitig zu einer Entsolidarisierung der „privilegierten“ Letztverbraucher gegenüber den Letztverbrauchern, die keine Eigenversorgung oder dergleichen in Anspruch nehmen können. Beides geht letztendlich zulasten der Akzeptanz für die Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.



Dr. Dirk Orlamünder
Abteilungsleiter